



Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

messe.rocks GmbH
Velaskostr. 6
85622 Feldkirchen

Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax -
Poststelle@mastd.rlp.de
www.mastd.rlp.de

07.07.2021

Mein Aktenzeichen 713 - 0862 Bitte immer angeben!	Ihr Schreiben vom 15.06.2021	Ansprechpartner/-in / E-Mail Yvonne Schinnerer Yvonne.Schinnerer@mastd.rlp.de	Telefon / Fax 06131 - 16-2736 /
---	---------------------------------	---	------------------------------------

Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen nach dem rheinland-pfälzischen Bildungsfreistellungsgesetz (BFG)

(Bescheid auf Grundlage des § 7 des rheinland-pfälzischen Bildungsfreistellungsgesetzes vom 30.03.1993 (GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2012 (GVBl. S. 410), BS 223-70, in Verbindung mit der Landesverordnung zur Durchführung des Bildungsfreistellungsgesetzes (BFGDVO) vom 08.06.1993 (GVBl. S. 338), geändert durch Verordnung vom 30.07.2013 (GVBl. 2013, S. 277))

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag wird/werden die in der Anlage aufgeführte/n Veranstaltung/en als **Einzelveranstaltung/en** anerkannt. Bitte beachten Sie:

- Veränderungen nach Antragsstellung und Anerkennung sind unverzüglich mitzuteilen.
- Die Anlage(n) gelten als Nachweis für den Arbeitgeber nach § 5 Abs. 1 Satz 2 BFG. Nach Abschluss der Veranstaltung ist für die Teilnehmenden eine Teilnahmebescheinigung auszustellen (§ 7 Abs. 3 Nr. 4 BFGDVO).
- Gemäß § 9 Satz 2 BFG in Verbindung mit § 14 BFGDVO ist der in Anlage beigefügte Berichtsbogen von Ihnen auszufüllen und dem Ministerium zuzuleiten. Das Berichtsbogen-Formular steht Ihnen unter

www.bildungsfreistellung.rlp.de zudem als Download zur Verfügung.



Den Berichtsbogen können Sie uns auch auf elektronischem Wege zusenden.

Als besonderen Service erhalten Sie sechs Wochen nach Beendigung der Veranstaltung von uns per E-Mail Zugangsdaten, die die unmittelbare Eingabe der Berichtsdaten in eine Datenbank ermöglichen.

Bei ausgefallenen Veranstaltungen ist eine Fehlanzeige erforderlich.

- Arbeitgebern mit weniger als 50 Beschäftigten kann auf Antrag nach § 8 BFG ein pauschalierter Anteil des für den Zeitraum der Bildungsfreistellung fortzuzahlenden Arbeitsentgelts erstattet werden. Bitte weisen Sie in geeigneter Form darauf hin. Nähere Informationen finden Sie unter der vorgenannten Internetadresse.

Wir wünschen Ihnen bei der Durchführung Ihrer Weiterbildungsveranstaltung viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Yvonne Schinnerer

Anlage



**Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung
Rheinland-Pfalz**

Anlage zum Bescheid vom:
07.07.2021

Folgende Veranstaltung wird als **Einzelveranstaltung** anerkannt:

Veranstalter: messe.rocks GmbH
Velaskostr. 6
85622 Feldkirchen

Angaben zur anerkannten Bildungsveranstaltung

Titel: herCAREER Die Leitmesse für die weibliche
Karriereplanung

Anerkennungskennziffer: 7685/2486/21

Veranstaltungsart: Berufliche Weiterbildung

Veranstaltungsort: München

**Zeitraum der
Veranstaltung:** 16.09.2021 – 17.09.2021

**Anerkannte
Bildungsfreistellungstage:** 16.09. – 17.09.2021

**Anzahl der anerkannten
Bildungsfreistellungstage:** 2

Bei der Durchführung der Veranstaltung darf aufgrund der aktuellen Corona-Situation von der Präsenzform abgewichen und auch Onlineunterricht erteilt werden. Dabei sind jedoch folgende Voraussetzungen zu berücksichtigen:

- Onlineunterricht ist bei Einzelanerkennungen bis zu 100 % der Anzahl der anerkannten Bildungsfreistellungstage erlaubt. Dies gilt jedoch nur für Veranstaltungen, wenn deren anerkannte Tage komplett oder zum Teil in den Zeitraum bis 01.10.2021 fallen. Anerkannte Tage, die zur gleichen Veranstaltung gehören, aber erst nach dem 01.10.2021 durchgeführt werden sollen, sind dann wieder in der ursprünglich beantragten Form abzuhalten.
- Der Onlineunterricht darf grundsätzlich nur als Synchronunterricht, d.h. unter zeitgleicher Anwesenheit von Kursleitung und Teilnehmer*innen, abgehalten werden. Darüber hinaus sind alle übrigen Voraussetzungen nach § 7 BFG, insbesondere zur Mindestdauer einer Bildungsfreistellungsveranstaltung einzuhalten und der zuständigen Stelle anhand eines Unterrichtsplans, der die Onlineanteile ausweist, rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen.